

Anfechtbarkeit einer Aufsichtsratswahl bei vorangegangenen massiven Pflichtverletzungen der wiedergewählten Aufsichtsratsmitglieder

AktG §§ 243, 245, 251 Abs. 1 Satz 1

OLG Stuttgart, Beschl. v. 7. 8. 2020 – 20 U 6/17 (LG Stuttgart)

Leitsätze des Verfassers:

1. Eine Anfechtungsklage kann rechtsmissbräuchlich sein, wenn sie dem Ziel dient, die verklagte AG in grob eigennütziger Weise zu einer Leistung zu veranlassen, auf die der Kläger keinen Anspruch hat; für gesellschaftstreue Motive spricht hingegen, wenn objektiver Anlass zu einer gerichtlichen Überprüfung besteht.
2. Die gesellschaftliche Treupflicht gilt auch für die Aufsichtsratswahl; diese ist wegen Treupflichtverstoßes anfechtbar, wenn wiedergewählten Aufsichtsratsmitgliedern vergangene massive Pflichtverletzungen zur Last fallen, die sie in einer Gesamtschau als für die AG untragbar erscheinen lassen.

Daniel Lochner, Dr. iur., Rechtsanwalt – Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Bonn

1. Zentraler Gegenstand des Anfechtungsprozesses ist der wechselseitige Vorwurf rechtsmissbräuchlichen bzw. treuwidrigen Verhaltens. Die gegen die (Wieder-)Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gerichtete Anfechtungsklage stützen die Kläger insbesondere darauf, dass die Aufsichtsratskandidaten ungeeignet seien, da sie im Amt gravierende Pflichtverstöße begangen hätten. Die Gesellschaft verteidigt sich gegenüber den nur wenige Aktien haltenden Klägern, bei denen es sich um „Berufskläger“ handele, mit dem Einwand des Rechtsmissbrauchs.

2. Das LG hatte die Aufsichtsratswahl für nichtig erklärt, da es keine Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch der Kläger sah und aufgrund des Verhaltens der Aufsichtsratskandidaten deren Unwählbarkeit annahm, was zu einer Treuwidrigkeit der Stimmrechtsausübung der mit „Ja“ stimmenden Aktionärsmehrheit bei der Aufsichtsratswahl führe. In einem Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO bestätigt das OLG das erstinstanzliche Urteil. Das Verfahren ist mittlerweile anhängig beim BGH unter dem Az. II ZR 4/21.

3.1 Überzeugend führt das OLG auf Grundlage der Rechtsprechung des BGH aus, der Einwand des individuellen Rechtsmissbrauchs könne durchgreifen, wenn der Kläger die Anfechtungsklage in grob eigennütziger Weise zweckentfremde mit dem Ziel, die Gesellschaft zu einer Leistung zu veranlassen, um persönliche Sondervorteile zu erlangen (vgl. BGH ZIP 2015, 2069, 2075 (m. Bespr. *Schüppen/Tretter*, S. 2097)). Allein der Umstand, dass die Kläger an einer Vielzahl von Gesellschaften beteiligt seien und zahlreiche Prozesse führten, begründe aber keinen generellen Rechtsmissbrauch. Vielmehr spreche der angesichts der gegen die gewählten Personen erhobenen Vorwürfe objektive Anlass zur Anfechtung gegen einen Rechtsmissbrauch. Ein Rechtsmissbrauch scheidet aus, wenn eine Klage sowohl durch gesellschaftstreue als auch durch missbilligenswerte Motive getragen werde.

Die Versagung des grundsätzlich jedem Aktionär zustehenden Anfechtungsrechts aufgrund Rechtsmissbrauchs ist ein starker Eingriff in die Aktionärsgrundrechte. Ein effektiver Rechtsschutz der Minderheitsaktionäre gegen einen Missbrauch von Mehrheitsmacht ist zwingend erforderlich (vgl. BVerfG ZIP 1999, 1436, 1439 (m. Anm. *Wilken*, S. 1443), dazu EWiR 1999, 751 (*Neye*); vgl. auch BVerfG ZIP 2000, 1670, 1671, dazu EWiR 2000,

913 (*Neye*). Eine Anfechtungsklage ist oftmals die einzige Möglichkeit von Minderheitsaktionären, einem Missbrauch von Mehrheitsmacht entgegenzutreten. Andererseits steht das Klagerecht wie jedes Recht unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs. Daher schaut das OLG zu Recht auf den konkreten Einzelfall und nicht auf bloße Statistiken zu Anfechtungsklagen. Im hiesigen Fall wollte die Mehrheit mit ihrer Stimmrechtsmacht gegen das Interesse der AG Personen in den Aufsichtsrat wiederwählen, die schon in der Vergangenheit ihre Verpflichtungen als Kontrollorgan grob und über Jahre hinweg verletzt hatten. Dies verdeutlicht die große Bedeutung der Anfechtung als (Minderheiten-)Kontrollrecht, denn mangels eines „Aktienamts“ bestünde ohne eine effektive Beschlusskontrolle die Gefahr, dass sich eine von der Aktionärsmehrheit gedeckte Verletzung zentraler Amtspflichten gegen die Gesellschaftsinteressen auch in Zukunft fortsetzen könnte.

3.2 Das Mehrheitsprinzip in der Hauptversammlung ist Ausfluss der Aktionärsdemokratie und Verbandsautonomie und spiegelt die Eigentumsverhältnisse am Unternehmen wider. Ein von der Aktionärsmehrheit durchgesetzter nicht nichtiger Hauptversammlungsbeschluss ist wirksam und kann nur innerhalb der gesetzlichen Frist durch Anfechtungsklage angegriffen werden (vgl. BGH ZIP 2020, 1554, 1555, dazu EWiR 2020, 549 (*Dietz-Vellmer*)). Damit hat die Mehrheit die faktische Macht, sich über rechtliche Vorgaben hinwegzusetzen. Das OLG entwickelt auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung die Anforderungen an die Treuepflicht der Mehrheit bei der Beschlussfassung (vgl. BGHZ 142, 167, 170 = ZIP 1999, 1444; vgl. auch BGHZ 129, 136, 143 = ZIP 1995, 819 (m. Bespr. *G. Müller*, S. 1416)). Diese sei ein Gegengewicht zur Eingriffsmöglichkeit der Mehrheit in die Mitgliedschaftsrechte. Auch die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht sei „Gesetz“ i. S. v. § 251 Abs. 1 Satz 1 AktG, ihre Verletzung könne die Anfechtbarkeit einer Aufsichtsratswahl begründen. Schwere Verfehlungen gegen Amtspflichten könnten zu einer Unwählbarkeit wiedergewählter Aufsichtsratskandidaten führen und damit wiederum zur Treuwidrigkeit der diese Kandidaten durchsetzenden „Ja“-Stimmen der Hauptversammlungsmehrheit. Zwar könne nicht jede Pflichtverletzung, die die Abberufung eines Organmitglieds rechtfertigen mag, die gegenteilige Entscheidung der Mehrheit treuwidrig machen; dies gelte aber jedenfalls bei jahrelangen fortgesetzten Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Überwachung des Vorstands, der Überprüfung von Jahresabschlüssen und der Einberufung von Hauptversammlungen, die erhebliche künftige Gefahren für die AG begründeten.

Der Beschluss des OLG führt gerade durch die Auseinandersetzung mit einem Missbrauch sowohl der Minderheits- als auch der Mehrheitsrechte vor Augen, dass ein gerichtlicher Eingriff in Aktionärsrechte stets nur in besonders gelagerten Einzelfällen gerechtfertigt ist. Gerichte dürfen ohne konkrete Hinweise im Einzelfall weder einer Minderheit rechtsmissbräuchliche Motive unterstellen, noch allgemein in autonome unternehmerische Entscheidungen und in das Mehrheitsprinzip bei der Beschlussfassung eingreifen. Nur in besonderen Konstellationen darf es angesichts von Rechtsmissbrauch/Treuepflicht zur gerichtlichen Aberkennung von Aktionärsrechten kommen. Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder steht grundsätzlich zur freien, gerichtlich nicht überprüfbaren Disposition der Mehrheit. Sie findet aber dort ihr Ende, wo sie dazu missbraucht wird, einen rechtswidrigen Zustand aufrechtzuerhalten oder herzustellen. Dies kann bei der Wahl zum Aufsichtsrat der Fall sein, da dessen funktionsgerechte Arbeit weitgehend der Kontrolle der Aktionäre entzogen ist und die Beratungen im Aufsichtsrat weitgehend geheim sind (vgl. BGH ZIP 2010, 1437, 1439 f., dazu EWiR 2010, 661 (*Lutter*)). Eine gerichtliche Überprüfung der (Wieder-)Wahl kann aus Sicht der Minderheit die einzige Möglichkeit sein, groben Pflichtverletzungen im Aufsichtsrat entgegenzutreten.